

gene in den erleichterten Vollzug überweisen, wenn diese ihr Bemühen um Bewährung und Wiedergutmachung durch einwandfreies Gesamtverhalten bewiesen haben.

Die Feststellung, ob Voraussetzungen für eine solche Entscheidung vorliegen, ist nicht im Ergebnis einer einmaligen Prüfung zu treffen. Ein hinreichender Beweis dafür ist vor allem eine längere Zeit anhaltende stabile und bewußte Einhaltung und Erfüllung aller Rechte und Pflichten. Es müssen erkennbare positive Persönlichkeitsveränderungen des Strafgefangenen vorliegen. Dabei sind aber auch die Schwere der Straftat und das Strafmaß in jedem Fall zu beachten. Es besteht keine Prüfungspflicht, wie etwa bei einer Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 66. Vor einer Entscheidung des Leiters einer Strafvollzugseinrichtung zur Überweisung eines Strafgefangenen in den erleichterten Vollzug ist es dennoch erforderlich, alle Umstände, alle Vorteile, aber auch Nachteile, die für den betreffenden Strafgefangenen eintreten können, genau zu prüfen bzw. berücksichtigen. Die Entscheidung muß in jedem Falle der Erziehung des Strafgefangenen förderlich sein. Andererseits gilt es aber auch zu beachten, inwieweit bei den betreffenden Strafgefangenen nicht schon die Voraussetzungen für einen Antrag auf Strafaussetzung auf Bewährung bestehen. Trifft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung eine Entscheidung im Sinne von Abs. 1, ist der zuständige Staatsanwalt darüber zu informieren.

Wurde im Urteil festgelegt, daß die Freiheitsstrafe im allgemeinen Vollzug zu vollziehen ist, muß bei Überweisung in den erleichterten Vollzug die Zustimmung des Gerichtes eingeholt werden (**Abs. 3**).

Die Entscheidung zur Überweisung in den erleichterten Vollzug ist gemäß § 31 Abs. 2 eine Anerkennung.

2. Nach **Abs. 2** kann eine Überweisung Strafgefangener vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug vorgenommen werden, wenn die dazu gesetzlich fixierten Voraussetzungen gegeben sind. Es handelt sich hierbei um eine Vollzugsentscheidung, die mit dem Ziel getroffen wird, unter den Bedingungen des allgemeinen Vollzuges nachdrücklicher und zwingender auf solche Strafgefangene Einfluß zu nehmen, die sich der Erziehung hartnäckig widersetzen